

Verhalten im Gefahrenfall

Akute unklare Gefahrenlage

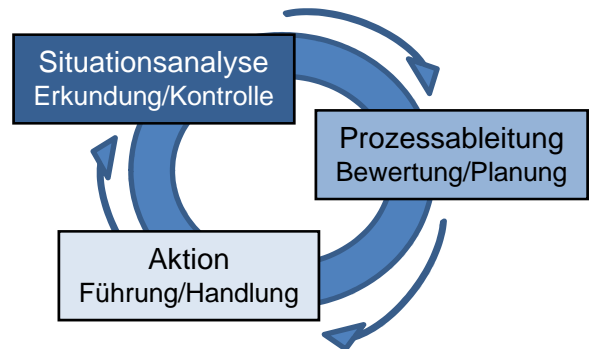
Als „unklare Gefahrenlage“ ist jede Situation zu verstehen, in der in einem Leitszenario, wie z. B. einem Feuer oder einem Unfall, das Ereignis zwar bekannt ist, nicht aber die **vorherrschenden und Gefahr bringenden Wirkmechanismen** vollständig offensichtlich sind.

Der Ort, an dem eine Gefahrenlage besteht und ein Schaden verursacht wurde, kann als **Notfallort** bezeichnet werden. Um am Notfallort richtig handeln zu können, ist folgende in sich geschlossene und wiederkehrende Handlungsfolge zielführend.

Zuerst muss die Situation erkannt werden, wobei die Gefahrenwahrnehmung vordergründig ist.

In der Prozessableitung gilt es, **Gefahren- und Maßnahmenschwerpunkte** zu definieren und das Handeln zu planen.

Beim Handlungsablauf sind Zielführung und Schutzwirkung zu koordinieren und umzusetzen.



Sogenannte **Gefahrenziele**, d. h. wer oder was wird bedroht, sind **Menschen** und **Tiere**, **Sachwerte**, die **Umwelt** und **Prozesse im Sinne wertorientierter Handlungsabläufe**.

Da die Gefahren am Notfallort sehr vielfältig sind, bietet es sich an eine Differenzierung in neun Gefahrengruppen vorzunehmen. Diese Gefahren können auch in Kombinationen vorliegen.

- Angstreaktion
- Atemgifte
- Ausbreitung
- Angriff



4A

- chemisch
- biologisch
- radiologisch
- nuklear



CBRN

- Erkrankung/Verletzung
- Einsturz
- Explosion
- Elektrizität



4E

Erst wenn **der Gefahrenschwerpunkt festgelegt** ist und unterschiedliche Handlungsweisen auf ihre Erfolgchancen geprüft wurden, kann man sich zu einer **schnellen, sicheren und angemessenen Handlung** entschließen.

Dieses Vorgehen ist die Grundvoraussetzung für verantwortliches Handeln und die Anleitung Schutzbefehlener innerhalb der Fürsorgepflicht.

Verhalten im Gefahrenfall

Verhalten im Gefahrenfall

Akute unklare Gefahrenlage

